

Kindertagespflege

Informationen für Tagespflegepersonen

Fachdienst
Kindertagespflege

1. Kindertagespflege – was bedeutet das?

Tagesmütter und -väter sind wichtige Bezugspersonen für die Kinder. Sie übernehmen eine große Verantwortung und begleiten die Kinder über eine gewisse Phase ihres Lebens.

Meistens werden Kinder betreut, deren Eltern berufstätig, in Ausbildung oder auf Arbeitssuche sind oder eine Schule besuchen.

I.d.R. können Kinder bis zu ihrem 14. Lebensjahr in Tagespflege betreut werden. Tagespflege ist besonders für Kinder unter drei Jahren eine geeignete Betreuungsform, weil Kinder dort im kleinen, überschaubaren und familiären Rahmen betreut werden. Für Kinder, die älter als 3 Jahre sind, wird die Tagespflege als Randzeitenbetreuung über die Öffnungszeiten der Einrichtungen oder Schulen hinaus benötigt. Manche Tagespflegepersonen sind nach Absprache bereit, auf besondere Betreuungsbedürfnisse flexibel einzugehen, so dass ein Kind zum Beispiel früher gebracht oder später abgeholt werden kann oder am Wochenende oder über Nacht betreut wird. Positiv an der Kindertagespflege ist auch, dass die Kinder immer von derselben Person betreut werden. Besonders für Kinder unter drei Jahren kann dies aus entwicklungspsychologischer Sicht ein wertvoller Aspekt sein. Denn nur Kinder, die sich sicher und wohl fühlen trauen sich, ihre Umgebung zu erforschen und Neues zu erlernen.

Wer ein Kind betreut, muss die körperliche, emotionale, soziale und intellektuelle Entwicklung genau einschätzen können und gezielt fördern. Um dies leisten zu können, werden Tagesmütter und -väter in den Qualifizierungsseminaren entsprechend vorbereitet. Ebenso ist es wichtig und sinnvoll, dass sich Tagespflegepersonen kontinuierlich weiter bilden.

2. Wie kommt es zu einem Tagespflegeverhältnis?

Eltern wenden sich zur Vermittlung entweder an die pädagogische Fachberatung im Landratsamt, Geschäftsbereich Jugendhilfe (Jugendamt), Fachdienst Kindertagespflege oder an den Tageselternverein. Sie haben zudem die Möglichkeit eine Bezuschussung zu den Betreuungskosten bei der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe im Jugendamt zu beantragen.

Die pädagogische Fachberatung sucht dann eine geeignete Tagespflegeperson. Die Eltern erhalten danach i.d.R. die Telefonnummer der Tagespflegeperson und setzen sich mit ihr in Verbindung. Im Telefonat sind die Rahmenbedingungen zu klären und sofern alles passt vereinbaren Tagespflegeperson und Eltern einen Kennenlernermin gemeinsam mit dem Tagespflegekind und zwar i.d.R. dort wo die Tagespflege stattfinden wird.

Wenn Eltern und Tagespflegeperson sich einig geworden sind und es zu einem Tagespflegeverhältnis kommen soll, setzen sich entweder die Eltern oder die Tagespflegeperson mit der pädagogischen Fachberatung des Geschäftsbereichs Jugendhilfe bzw. dem Tageselternverein in Verbindung, um von dort den Tagespflegevertrag zu erhalten. Dieser wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

Wichtig: Es handelt sich dabei um einen Mustervertrag, der je nach Bedarf abgeändert werden kann. Der Vertrag wird vom Jugendamt oder vom Verein lediglich überreicht. Er wird jedoch ausschließlich zwischen Tagespflegeperson und Eltern abgeschlossen!

Nachdem der Vertrag abgeschlossen ist, wird dieser an die pädagogische Fachberatung geschickt, die dann die Genehmigung ausstellt und an die Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe weiterleitet. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe erstellt dann den Leistungs- und Kostenbescheid und ist für alle finanzielle Angelegenheiten/Fragen der richtige Ansprechpartner. Bei sonstigen Fragen zum Tagespflegeverhältnis, pädagogischen

Themen oder Konflikten ist die pädagogische Fachberatung die richtige Anlaufstelle für Eltern und Tagespflegepersonen.

Bevor das Tagespflegeverhältnis beginnt, müssen Eltern der Tagespflegeperson zudem ein ärztliches Attest gem. § 4 KiTaG vom Kind vorlegen, das ihnen bereits mit dem Antrag auf Kostenübernahme ausgehändigt wird. Die Vordrucke sind beim Geschäftsbereich Jugendhilfe erhältlich. Die Tagespflegeperson ist selbst dafür verantwortlich, dieses Attest einzufordern.

Die Aufnahme in einer Tagespflegestelle stellt für ein Kind eine wesentliche Veränderung seiner Lebensumstände und Bindungen dar. Jeder Wechsel von Bezugspersonen und Bezugsräumen bedeutet für die Entwicklung eines Kindes einen wesentlichen Einschnitt. Zudem benötigen berufstätige oder sich in Ausbildung befindende Eltern eine zuverlässige und kontinuierliche Tagespflegestelle. Der Abbruch einer Tagespflege bedeutet, dass eine neue Tagespflegestelle zu finden, eine weitere Eingewöhnungsphase zu begleiten ist und Vertrauen zwischen den erwachsenen Bezugspersonen aufgebaut werden muss, damit sich das Kind gut in eine neue Tagespflegestelle integrieren und unbelastet entwickeln kann. Bitte treffen Sie deshalb bereits im Vorfeld eine verbindliche Entscheidung, in die Sie auch Ihre Familienangehörigen miteinbeziehen.

Die **Eingewöhnungszeiten** werden vom Landratsamt ebenfalls bezuschusst, sofern die Eltern einen Antrag auf Bezuschussung der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII gestellt haben und die Voraussetzungen für eine Genehmigung vorliegen.

In diesem Fall werden folgende Zeiten anerkannt:

Für Kinder unter 3 Jahren: maximal 15 Stunden pro Woche an ein bis zwei Wochen.

Kinder von 3 bis 6 Jahren: maximal 10 Stunden pro Woche an ein bis zwei Wochen.

Wir bitten Sie, dies zu beachten! Zeiten, die darüber hinaus benötigt werden, sind entweder im Vorfeld durch die pädagogische Fachberatung genehmigen zu lassen oder den Eltern privat in Rechnung zu stellen.

3. Formen der Kindertagespflege

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Hier werden die Kinder im Haushalt der Eltern betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich, jedoch eine Eignungsüberprüfung durch das Jugendamt.

Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Hier findet die Betreuung im Haushalt der Tagesmutter/des -vaters statt. Hierfür ist eine Erlaubnis durch das Jugendamt erforderlich.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Betreuung kann auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen. Das Landesrecht regelt, unter welchen Voraussetzungen Räume als geeignet beurteilt werden können.

4. Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege – Auszüge aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

§ 22 Grundsätze der Förderung

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.
- (3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

usw.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die
1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72 a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 104 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. Ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 oder § 44 Abs. 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt.
usw.

§ 105 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet usw.

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege – Eignungsfeststellung durch das Jugendamt

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Kindertagespflege gibt es folgende Vorgaben zur Gruppengröße:

- 1 Tagespflegeperson darf bis zu 5 gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreuen und bis zu 8 im Rahmen des Platzsharings.
- Mind. 2 Tagespflegepersonen dürfen bis zu 7 gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreuen und bis zu 10 im Rahmen des Platzsharings.
- Mind. 2 Tagespflegepersonen wovon mindestens eine pädagogische Fachkraft ist, dürfen bis zu 9 gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreuen und bis zu 12 im Rahmen des Platzsharings.

In der Pflegeerlaubnis wird festgelegt wie viele Kinder betreut werden dürfen. Sie ist zudem an die besichtigten Räume gebunden. D.h. bei Umzug der Tagespflegeperson oder Wechsel der geeigneten anderen Räume, muss die Tagespflegeperson eine neue Pflegeerlaubnis beantragen.

Die Erlaubnis wird vom Jugendamt auf Basis einer Eignungsfeststellung erteilt. Verfahren und Elemente der Eignungsüberprüfung sind u.a. das Erbringen folgender Nachweise:

- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis laut § 72a SGB VIII
- ärztliches Attest
- Lebenslauf mit Passfoto
- Nachweis über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses am Kind
- Infektionsschutzbelehrung beim Gesundheitsamt

Das polizeiliche Führungszeugnis sowie das ärztliche Attest, sind auch von allen über 18jährigen Haushaltsangehörigen vorzulegen.

Ebenso wird in einem persönlichen Gespräch und bei einem Hausbesuch die Eignung der Tagespflegeperson und der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten überprüft. Bei den Räumlichkeiten ist zu beachten, dass diese kindgerecht eingerichtet, rauchfrei und hygienisch sauber sind und keine Gefahrenquellen für Kinder vorhanden sind.

Des Weiteren müssen Tagespflegepersonen an einem Qualifizierungsseminar teilnehmen. Erst nach der Teilnahme an Modul I = 30 Unterrichtseinheiten, ist eine Beschäftigung als Tagespflegeperson möglich. Pädagogische Fachkräfte gelten bereits nach Modul I als vollständig qualifiziert. Für alle anderen gilt, dass sie insgesamt 160 UE

zu erbringen haben, die binnen 2 Jahren absolviert werden müssen. Nach Abschluss der 160 UE erhalten Tagespflegepersonen ein Zertifikat zur qualifizierten Tagespflegeperson vom Landratsamt und Verein ausgestellt.

Ebenso müssen sich Tagespflegepersonen jährlich mit 15 UE fortbilden (Modul V).

6. Der arbeitsrechtliche Status von Tagespflegepersonen

Eine Tagespflegeperson kann selbstständig oder angestellt tätig sein.

Bedeutsam für die Abgrenzung ist die Art der Tätigkeit. Entsprechend den allgemeinen Abgrenzungskriterien ist ausschlaggebend, ob die Tagespflegeperson bei der Gestaltung und Durchführung der Kinderbetreuung an Weisungen der Eltern bezüglich Art, Ort und Zeit der Betreuung gebunden ist oder Art und Umfang der Betreuung selbst bestimmen kann. Dazu gehören z.B. Fragen der Ernährung der Kinder ebenso wie die konkrete Ausgestaltung der Betreuung (Fernsehen, Spiele, Ausflüge). Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses können sich auch aus dem regulären Ort der Betreuung ergeben (Haushalt der Tagesmutter / des Tagesvaters oder Haushalt der Eltern). Betreut die Tagespflegeperson das Kind in dessen Familie nach Weisungen der Eltern, ist sie in der Regel Arbeitnehmerin, die Eltern sind die Arbeitgeber.

Werden hingegen Kinder verschiedener Eltern im Haushalt von Tagesmutter/-vater oder in anderen kindgerechten Räumen eigenverantwortlich betreut, dann ist die Tagespflegeperson selbstständig tätig.

7. Steuerliche Behandlung der Kindertagespflege

Die Einkünfte aus der Kindertagespflege werden in der Regel als Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit betrachtet. Sie müssen durch eine Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt angezeigt werden. Sie muss immer bis zum 31.05. des folgenden Jahres für das vergangene Jahr abgegeben werden. Eheleute werden gemeinsam veranlagt.

Tagespflegepersonen haben ihr zuständiges Finanzamt über ihre selbstständige Tätigkeit zu informieren. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob und in welcher Höhe Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten sind.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften einer Tagespflegeperson gehören alle Einnahmen, die nach Abzug der Betriebsausgaben verbleiben. Sie werden als Gewinn bezeichnet. Liegt das voraussichtlich zu versteuernde Einkommen nach den Berechnungen des Finanzamtes unter dem Freibetrag (Existenzminimum) oder sind die Vorauszahlungen geringer als 400 € im Jahr müssen keine Vorauszahlungen geleistet werden (§ 37 Abs. 5 EStG).

Vom Einkommen können die Betriebsausgaben abgezogen werden. Das sind u.a. Ausgaben für: Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel, Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Weiterbildung, Beiträge für Versicherungen, soweit unmittelbar mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehend, Fahrtkosten, Freizeitgestaltung.

Die Anrechnung der pauschalen Betriebsausgaben erfolgt monatlich und je Kind. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, statt der Pauschale höhere Betriebsausgaben nachzuweisen und anzusetzen. Diese höheren Ausgaben müssen belegt werden. Ein Wechsel zwischen der Betriebsausgabenpauschale und dem Einzelnachweis ist innerhalb eines Jahres nicht zulässig. Pro Kind können pauschal pro Monat z.B. angesetzt werden:

Bei 8 Stunden täglich bzw. 172 Stunden monatlich:	300,00 €
Bei 7 Stunden täglich bzw. 150,5 Stunden monatlich:	262,50 €
Bei 6 Stunden täglich bzw. 129 Stunden monatlich:	225,00 €
Bei 5 Stunden täglich bzw. 107,5 Stunden monatlich:	187,50 €
Bei 4 Stunden täglich bzw. 86 Stunden monatlich:	150,00 €

Rechenformel, wenn man die täglichen Betreuungsstunden zugrunde legt:
 $300 \text{ €} : 8 \text{ Stunden} \times \text{tägliche Betreuungsstunden} = \text{Betriebsausgabenpauschale}$

Rechenformel, wenn man die wöchentlichen Betreuungsstunden zugrunde legt:
 $300 \text{ €} : 40 \text{ Stunden} \times \text{wöchentliche Betreuungsstunden} = \text{Betriebsausgabenpauschale}$

Rechenformel, wenn man die monatlichen Betreuungsstunden zugrunde legt:
 $300 \text{ €} : 172 \text{ Stunden} \times \text{monatliche Betreuungsstunden} = \text{Betriebsausgabenpauschale}$

Das zu versteuernde Einkommen ist die Summe aller Einkünfte (Gewinn, Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietungen etc.) abzüglich Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen.

Bei einer gemeinsamen Veranlagung mit dem Ehepartner werden diese Einkünfte zum Familieneinkommen hinzugerechnet.

Der Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit muss in der Einkommensteuererklärung in dem Formular „Anlage S“ eingetragen werden.

Beiträge, die für die gesetzliche Rentenversicherung von den Tagespflegepersonen gezahlt werden und freiwillige Beiträge in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung können im Hauptvordruck als Sonderausgaben angegeben werden. Ebenso können Beiträge zur Haftpflicht- und Unfallversicherung (BGW) als Sonderausgaben angegeben werden, sofern sie nicht durch den Jugendhilfeträger erstattet werden.

Lohnsteuerkarte: Selbstständige benötigen keine Lohnsteuerkarte.

Gewerbesteuer fällt nicht an, weil Kindertagespflege kein Gewerbe im Sinne des § 6 Gewerbeordnung darstellt.

Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer: Die Leistungen von Tagespflegepersonen, die eine Erlaubnis zur Kindertagespflege besitzen, sind nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Abs. 25 UStG). Die Umsatzsteuerfreiheit besteht außerdem, wenn die Tagespflegeperson zwar keine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzt (weil sie z. B. im Haushalt der Erziehungsberechtigten tätig ist), ihre Eignung aber durch den Jugendhilfeträger festgestellt wurde.

Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt.

8. Sozialversicherungspflicht für Tagesmütter

8.1 Rentenversicherung

Auch selbstständig tätige Tagespflegepersonen, die das Entgelt vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) oder direkt von den Eltern auf privater Basis erhalten, sind versicherungspflichtig, wenn ihr zu versteuerndes Arbeitseinkommen (Gewinn) mehr als 450,00 € im Monat beträgt. Zuständig ist die Deutsche Rentenversicherung.

Tagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung melden, soweit sie der Versicherungspflicht

unterliegen. Für die Festlegung des Rentenversicherungsbeitrages gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Einkommensabhängiger Beitrag
- Einkommensunabhängiger Beitrag - sogenannter Regelbeitrag
- Einkommensunabhängiger hälftiger Beitrag - hälftiger Regelbeitrag
Auskünfte hierzu erhalten Sie über die Deutsche Rentenversicherung.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist nicht möglich.

Der zurzeit geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 84,15 € im Monat (01.01.2016).

Wird das Betreuungsentgelt vom Jugendamt gezahlt, wird die Hälfte der Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung erstattet. Die Erstattungsbeträge sind steuerfrei.

Liegt das Einkommen unter 450,00 €, kann auch eine private Alterssicherung abgeschlossen werden. Auch in diesem Fall wird die Hälfte der Beiträge bei öffentlicher Förderung vom Jugendamt erstattet, soweit sie angemessen sind.

Für abhängig beschäftigte Tagespflegepersonen, die bei den Eltern angestellt sind, besteht eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht. Arbeitgeber und Arbeitnehmer - also Eltern und Tagesmutter/-vater - zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes. Die Höhe des gesamten Beitragssatzes beträgt für das Jahr 2016 18,7 Prozent.

8.2 Kranken- und Pflegeversicherung

Seit 1. Januar 2009 besteht für jeden Bürger und jede Bürgerin in Deutschland die Pflicht, Mitglied einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung zu sein.

Familienversicherung

Sowohl abhängig Beschäftigte als auch selbstständig tätige Tagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. Vorausgesetzt, sie sind nicht hauptberuflich selbstständig tätig und sie erzielen kein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 450,00 € monatlich (angestellte Tagespflegepersonen) bzw. 415,00 € monatlich (selbstständig tätige Tagespflegepersonen; Stand: 2016).

Liegt das zu versteuernde Gesamteinkommen über den festgelegten Grenzen, muss sich die Tagespflegeperson freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Für freiwillig gesetzlich versicherte Tagespflegepersonen ist die Einordnung ihrer Tätigkeit in haupt- oder nebenberuflich für die Berechnung des Versicherungsbeitrages von Bedeutung.

Für nebenberuflich Selbstständige liegt die Mindestbemessungsgrundlage bei 968,33 EUR im Monat (Stand 2016). Für sie gilt ein ermäßigter Beitragssatz von 14,0 Prozent (Stand Januar 2016). Hierin ist kein Krankentagegeldanspruch enthalten. Bei einem Einkommen in Höhe von bis zu 968,33 € monatlich beträgt der Krankenversicherungsbeitrag – wenn keine besonderen Umstände (wie z.B. ein Privatversicherung des Ehegatten) vorliegen – 144,28 € (Stand Januar 2016). In den Fällen, in denen die Mindestbemessungsgrundlage überschritten wird, wird zur Festlegung des Versicherungsbeitrages das tatsächliche Einkommen herangezogen. Zu diesen prozentual berechneten Beiträgen dürfen gesetzliche Krankenversicherungen auch zusätzliche Beiträge erheben. Auskünfte hierzu erteilen die Krankenkassen.

Für hauptberuflich Selbstständige liegt die Mindestbemessungsgrenze bei 2.178,75 EUR (Stand 2016) im Monat.

Eine Krankentagegeldversicherung kann für hauptberuflich Selbstständige bei der gesetzlichen Krankenkasse oder für alle anderen auch bei privaten Krankenkassen

zusätzlich abgeschlossen werden. Darin ist i.d.R. auch der Anspruch auf Mutterschaftsgeld enthalten.

Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder in Kindertagespflege betreuen, gelten als nicht hauptberuflich selbstständig (§§ 240, 10 SGB V). Sie können jedoch bei der Krankenkasse beantragen, als hauptberuflich selbstständig tätig eingestuft zu werden, um auch eine Krankentagegeldversicherung abschließen zu können.

Die eigenen Kinder der Tagespflegeperson können mit familienversichert sein, sofern nicht der Ehepartner über ein höheres Einkommen verfügt. Dann müssen die Kinder bei diesem in der Familienversicherung mit versichert sein oder eine eigene Krankenversicherung haben (§ 10 Abs. 3 SGB V).

Pflegeversicherung

Wer eine eigene Krankenversicherung hat, muss auch Beiträge für die Pflegeversicherung zahlen. Tagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten. Der Beitragssatz beträgt 2,35% (mit eigenen Kindern) bzw. 2,6% (ohne eigene Kinder), d.h. 22,76 EUR bzw. 25,78 EUR. Die Berechnungsgrundlage ist dieselbe wie für die Krankenversicherung.

Die Hälfte der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erstattet (§ 23 Abs. 2 SGB VIII). Diese Erstattung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 9 EStG).

Private Krankenversicherung

Tagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie nicht ausschlaggebend. Die Höhe der Prämie, die vom Versicherten zu zahlen ist, hängt vom abgesicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif), vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des Versicherten ab. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Auch für private Krankenversicherungen muss der öffentliche Jugendhilfeträger die anteiligen Kosten erstatten. Hierbei ist im Einzelfall die angemessene Höhe zu prüfen.

Ansprechpartner sind die jeweiligen Geschäftsstellen der Krankenversicherungsträger vor Ort.

8.3 Arbeitslosenversicherung

Für eine selbstständige Tätigkeit als Tagesmutter gibt es keine Arbeitslosenversicherung. Deshalb kann für den Fall, dass Tagespflegeplätze nicht belegt sind oder wenn die selbstständige Tätigkeit aufgegeben wird, kein Arbeitslosengeld beantragt werden. Für Tagesmütter und -väter, die unmittelbar vor der Aufnahme der Tagespflegetätigkeit versicherungspflichtig beschäftigt waren oder Arbeitslosengeld bezogen haben, besteht unter Umständen die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung oder Tätigkeit zu stellen (§28a SGB III).

Nähere Informationen erfahren Sie bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit

Eine abhängig beschäftigte Kindertagespflegeperson muss Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung entrichten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer - also Eltern und Tagesmutter/-vater - zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes. Die Höhe des gesamten Beitragssatzes für das Jahr 2013 beträgt 3,0 Prozent.

8.4 Gesetzliche Unfallversicherung für Tagespflegepersonen

Eine Unfallversicherung schützt eine Tagespflegeperson vor den Folgen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Versichert sind als Arbeitsunfall auch die Fahrten im Rahmen der Tätigkeit als Tagespflegeperson.

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Beiträge werden rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr erhoben und müssen dort jeweils erfragt werden. Diese gesetzliche Versicherung geht einer privaten Versicherung vor!

Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege werden die Kosten für die Unfallversicherung durch das Jugendamt übernommen.

Die Tagesmütter/bzw. -väter sind selbst dafür verantwortlich sich binnen einer Woche nach Beginn des Tagespflegeverhältnisses bei der BGW anzumelden. Die Tel. der BGW lautet: 040/202 07-0. Homepage: www.bgw-online.de.

Adresse: Postfach 76 02 24, 22052 Hamburg.

Die erstatteten Beiträge zählen nicht zu den einkommensteuerpflichtigen Einnahmen.

Tagespflegepersonen, die in einem angestellten Arbeitsverhältnis arbeiten, müssen durch die Arbeitgeber, also die Eltern, bei den Landesunfallkassen versichert werden. Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung sind allein vom Arbeitgeber (Eltern) zu tragen.

8.5 Gesetzliche Unfallversicherung von Tagespflegekindern

Hat das Kind während der Tagespflege einen Unfall, hat es Anspruch auf das gesamte Leistungsspektrum der gesetzlichen Unfallversicherung. Es umfasst die Kosten der Heilbehandlung und der Rehabilitation. Auch Rentenzahlungen sind möglich, falls nach einem versicherten Unfall dauerhafte Gesundheitsschäden bleiben. Der Versicherungsschutz der Kinder umfasst die Wege zur Tagespflegestelle und zurück nach Hause. Weiter besteht er während der gesamten Dauer der Betreuung, also auch bei Ausflügen wie Zoo- oder Spielplatzbesuch.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Tagespflegeperson im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis ist! Einer Anmeldung bei der Unfallkasse Baden-Württemberg bedarf es nicht.

8.6 Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Gegen das Risiko von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit kann man sich freiwillig versichern. Beim Abschluss einer solchen Versicherung ist darauf zu achten, dass im Schadensfall auch gezahlt wird. Problematisch kann dabei sein, dass die Tätigkeit als Tagespflegeperson kein anerkannter Beruf ist. Um dieses Problem zu umgehen, ist es sinnvoll, sich nicht für eine Berufsunfähigkeits-, sondern für eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung zu entscheiden.

8.7 Haftpflichtversicherung für Tagespflegekinder und Tagespflegepersonen

Während der Zeit, in der ein Kind von einer Tagespflegeperson betreut wird, geht die Aufsichtspflicht der Eltern gemäß § 832 BGB auf die Tagespflegeperson über. Somit haften Tagespflegepersonen für Schäden, die aus fahrlässiger Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen.

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis hat eine Haftpflichtversicherung für Tagespflegekinder und Tagespflegepersonen beim Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV) abgeschlossen. Das bedeutet, dass bei finanzieller Förderung der Tagespflege durch das Jugendamt sowohl das Tagespflegekind als auch die Tagespflegeperson darüber versichert sind. Voraussetzung ist der Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII. Ausgeschlossen sind

Haftpflichtansprüche zwischen den Pflegekindern und Pflegepersonen, wenn es sich bei den Pflegeeltern um Großeltern, Verwandte oder Verschwägerter der Pflegekinder bis zum 3. Grad handelt.

Schadensmeldungen richten Sie bitte an das Jugendamt. Die Schadensmeldung wird dann an den BGV weitergeleitet. Der Schadensfall wird durch den Versicherer geprüft. Bitte beachten Sie, dass jeder Einzelfall anders zu beurteilen ist und von daher eine rechtlich verbindliche Aussage nicht getroffen werden kann.

Aufgrund eines konkreten Schadensfalls wurde deutlich, dass von Pflegekindern verursachte Schäden in der Tagespflegefamilie über die BGV nur unzureichend abgesichert sind. Der Geschäftsbereich Jugend empfiehlt deshalb, eine Hausrat- und bei Wohneigentum eine Gebäudeversicherung abzuschließen, sofern dsbzgl. noch kein Versicherungsschutz besteht.

Eine Tagespflegeperson sollte sich zudem vor den Folgen einer schuldhaften Aufsichtspflichtverletzung schützen, indem sie selbst eine Haftpflichtversicherung abschließt. Eine private Haftpflichtversicherung reicht dazu nicht aus - es sei denn sie umfasst auch die berufliche Tätigkeit der Kinderbetreuung. Eine Ergänzung ist also erforderlich.

Findet die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen statt ist außerdem eine Betriebshaftpflichtversicherung erforderlich.

9. Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf das Elterngeld

ArbeitnehmerInnen dürfen gemäß § 15 Abs. 4 BEEG während der Elternzeit grundsätzlich nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein. Satz 2 beinhaltet jedoch eine Ausnahme für den Kindertagespflegebereich: Demnach kann eine Tagespflegeperson bis zu 5 Kinder in Tagespflege betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 30 Std. übersteigt.

Allerdings muss man sich die Tätigkeit als Tagespflegeperson durch den Arbeitgeber genehmigen lassen.

Bei der Berechnung des Elterngeldes werden die Einkünfte aus der Betreuung von Kindern in Tagespflege als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit angerechnet. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank, 76113 Karlsruhe, Tel.: 0721/38330.

10. Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach Arbeitslosengeld I

Bei Bezug von Arbeitslosengeld I muss der Nebenverdienst bei der Arbeitsagentur angegeben werden. Es dürfen monatlich 165 € netto hinzuverdient werden. In § 141 SGB III heißt es: „Übt der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung aus, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbekosten sowie eines Freibetrages in Höhe von 165 Euro (...) anzurechnen.“

11. Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach dem Arbeitslosengeld II

Die Einnahmen aus der Kindertagespflege werden bei der Berechnung des Alg II abzüglich der Betriebsausgaben angerechnet.

Mindestens 100 € werden in jedem Fall nicht angerechnet, unter bestimmten Voraussetzungen auch mehr. Weitere Informationen erteilt das Jobcenter.

12. Kostenbeitragstabelle

	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	2,34 €
Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	1,74 €
Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	1,18 €
Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,47 €

(Hinweis: die Kostenbeitragstabelle kann sich jährlich zum 01.08. ändern)

Hinweis:

Der Kostenbeitrag wird in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder in der Familie ermittelt. Es besteht zudem die Möglichkeit, eine jugendhilferechtliche Berechnung nach § 90 Absatz 4 SGB VIII in Anspruch zu nehmen, dabei werden Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt.

13. Interessante und wichtige Links

www.tageselternverein-nok.de
www.handbuch-kindertagespflege.de
www.tagesmuetter-bundesverband.de
www.tagesmuetter-bw.de

www.uk-bw.de
www.bzga.de/kindersicherheit
www.tagespflege-vierheller.de

14. Weitere Auskünfte erhalten Sie beim

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - Fachdienst Kindertagespflege

Renzstr. 12
74821 Mosbach
06261/84-2106 und 06261/84-2105
www.neckar-odenwald-kreis.de

Tageselternverein Neckar-Odenwald-Kreis

Alte Bergsteige 4
74821 Mosbach
06261/89 99 28
www.tageselternverein-nok.de



Stand 09/16

Quelle: www.handbuch-kindertagespflege.de